

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

AUSFÜHRUNGEN

Vollzugserläuternde Ausführungen für Transport- und Rettungsunternehmen, die Primärtransporte durchführen

Neben der Anerkennung des Transport- und Rettungsunternehmens durch den IVR bilden diese Ausführungen die Grundlage zur Erteilung einer Betriebsbewilligung.

1. Grundlagen

- § 41 Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009
- § 28 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111) vom 11. November 2009
- Merkblatt zum Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Aargau

2. Ausführungen

2.1 Organisation

Transport- und Rettungsunternehmen, die für den Kanton Aargau Primäreinsätze P1-P3 (früher D1-D3) ausführen, sind gemäss kantonalem Rettungskonzept auf der Liste "Rettungsdienst-Einsatzgebiete" festgehalten. Eine Betriebsbewilligung für Primärtransporte berechtigt das Transport- und Rettungsunternehmen nicht per se, ein Einsatzgebiet im Kanton Aargau übernehmen zu können. Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, seine im Kanton Aargau immatrikulierten Fahrzeuge, welche den Primärtransporten dienen, mit Blaulicht und Wechselklanghorn auszurüsten.

Für die Bewältigung von ausserordentlichen sanitätsdienstlichen Lagen steht das Transport- und Rettungsunternehmen gemäss Anweisungen der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144) dem Kanton Aargau zur Verfügung und wird der Einsatzleitung Sanität unterstellt. Für solche Lagen wird das Transport- und Rettungsunternehmen von der SNZ 144 aufgeboden. Die Teams sind der Einsatzleitung Sanität unterstellt. Die Transport- und Rettungsunternehmen sorgen dafür, dass das Personal des zuerst am Einsatzort eintreffenden Fahrzeuges interimistisch die Einsatzleitung Sanität übernehmen kann.

2.2 Aufgebot

Aufgebote für Patienten- und Rettungstransporte erfolgen im Kanton Aargau ausschliesslich durch die SNZ 144. Wenn das Transport- und Rettungsunternehmen in Ausnahmefällen anderweitig (zum Beispiel durch einen Arzt) aufgeboden wird und ein Einsatz erfolgt, muss sofort eine Meldung an die SNZ 144 erfolgen.

Die SNZ 144 ist gegenüber den bewilligten Transport- und Rettungsunternehmen weisungsberechtigt.

Innerhalb des zugeteilten Einsatzgebietes wird für Transporte der Kategorie P1-P3 immer in 1. Priorität das zuständige Transport- und Rettungsunternehmen aufgeboden.

Sekundärtransporte werden bei vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Rettungsdienst grundsätzlich gemäss Abmachung durch die SNZ 144 vermittelt.

2.3 Qualität

Der Ausbildungsstand des vom Transport- und Rettungsunternehmen eingesetzten Personals hat den Richtlinien des IVR zu entsprechen.

Das eingesetzte Rettungsteam muss in 80 % aller Fälle innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung jeden Einsatzort innerhalb des ihm zugeteilten Gebietes erreichen können.

Die SNZ 144 muss via Leitsystem jederzeit und zeitgerecht über den Status der eingesetzten Fahrzeuge informiert sein.

Während eines Einsatzes muss die direkte Kommunikation zwischen der SNZ 144 und dem vor Ort eingesetzten Team / Einsatzleiter Sanität sichergestellt sein.

Materielle, technische und organisatorische Verbesserungen am heutigen Konzept werden vom Departement Gesundheit und Soziales (DGS) nach Absprache mit allen Transport- und Rettungsunternehmen kantonale eingeführt.

Im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen mit grossem Patientenansturm sind die Transport- und Rettungsunternehmen verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den kantonalen Ausbildungsangeboten teilnehmen zu lassen.

2.4 Werbung

Die Transport- und Rettungsunternehmen haben Werbung mit ihrer Geschäftstelefonnummer auf dem Gebiet des Kantons Aargau bezüglich der Entgegennahme und der Bearbeitung von Notrufen sowie der Disposition von sanitätsdienstlichen Primäreinsätzen P1-P3 zu unterlassen.

Die Notrufnummer 144 ist beim Aussenaustritt immer übergeordnet und prominent anzugeben. Die Alarmnummer 144 ist mit einer Mindesthöhe von 40 cm dreiseitig (ohne Front) auf allen Einsatzfahrzeugen anzubringen.

3. Controlling

Das DGS ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der IVR-Richtlinien sowie der vollzugserläuternden Ausführungen zu überprüfen.

Die Transport- und Rettungsunternehmen haben auf Verlangen Einblick in die Einsatzprotokolle und Rechnungen zu gewähren.

Departement Gesundheit und Soziales
Aarau, 22. Dezember 2014